

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **05.06.2015**
Antragsnr.: **089/2015**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/EB77**
mit Referat: **III/30**

erlanger linke

Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 5.6.2015

ANTRAG: Vorschlag, um Wiederverwendung von „Schrott“ ermöglichen

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

wir stellen den Antrag:

Die Verwaltung prüft, ob „Wiederverwendungszentren“ oder auch der ZV Abfallwirtschaft Elektrogeräte annehmen und wieder an Dritte abgeben dürfen, die mit einer formularmäßigen Erklärung des Eigentümers wie folgt versehen sind:

1. Der Eigentümer bevollmächtigt und beauftragt den Betreiber innerhalb einer Frist (die der Betreiber festlegt, z.B. eine Woche) das Gerät an einen interessierten Besucher des Zentrums zu verschenken.
2. Der Eigentümer behält sich vor, das Gerät innerhalb dieser Frist wieder abzuholen.
3. Falls innerhalb dieser Frist niemand dieses Angebot annimmt, gibt er sein Eigentum am Gerät auf und beauftragt den Betreiber, es zu entsorgen.

Begründung:

Wir meinen, dass dadurch das Gerät erst nach Ablauf dieser Frist zu Abfall im Sinn des §3 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird, weil das Eigentum bis zum Ende der Frist nicht aufgegeben wird (was sich durch Punkt 2 ausdrückt) und weil der Wunsch, das Gerät zu verschenken eine „Zweckbestimmung“ im Sinn des Gesetzes ist.

Der Weg über eine Vollmacht soll erreichen, dass ein Vertrag (Schenkung) zustande kommt, ohne dass die Willenserklärung (Annahme der Schenkung) dem Schenker zugeht. Sie geht aber immerhin seinem Bevollmächtigten zu.

Damit wäre vielleicht ein Weg gefunden, die Wiederverwendung von „Elektroschrott“ möglich zu machen – ein Ziel das ja im Rathaus und im Zweckverband breit geteilt wird.

Es mag sein, dass dieser Ansatz noch der juristischen Verfeinerung bedarf. Wenn er aber funktioniert, hätte er den Vorteil, dass der Abholer nicht dem Abfallrecht und diversen Zertifizierungspflichten unterliegt.

Das zu entwickelnde Formular könnte neben dem juristischen Pflichttext auch noch Raum für Zustandsbeschreibung des Gebrauchtgerätes geben (z. B. „funktionsfähig“, „was geht nicht mehr“)

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)Anton Salzbrunn
(Stadtrat)